



Landratsamt Dingolfing-Landau > Postfach 1420 > 84125 Dingolfing

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Hannes Spielbauer
Peigen
Harburger Str. 23
94431 Pilsting

Ansprechpartner

Sandra Lummer
Sachgebiet 42 – Umwelt und Natur

Telefon 08731 87-995 > Zimmer-Nr. 222
LummerS@dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

42-643/2/7

26.08.2026

Wasserrecht;

Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Hannes Spielbauer, Harburger Straße 23, 94431 Pilsting

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung sowie Erteilung einer Plangenehmigung zum Neubau der Fischaufstiegsanlage, der Erneuerung der Turbine und des Feinrechens sowie der Sanierung des Überlaufwehres

Anlagen:

1 Kostenrechnung
1 Plansatz

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden
Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Herr Hannes Spielbauer - im folgenden Unternehmer genannt - wird auf seinen Antrag vom 05.09.2024, ergänzt am 25.02.2025, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Längenmühlbaches erteilt zum



Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1 > 84130 Dingolfing
www.dingolfing-landau.de

info@dingolfing-landau.de
Tel. 08731 87-0

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. & Do. 13.30 – 16.00 Uhr

Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
VR-Bank Ostbayern-Mitte
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1

- **Aufstauen** des Längenmühlbaches auf 339,80 m ü. NN (DHHN12) mit einer zugehörigen Nutzfallhöhe von 1,50 m und einer maximalen Nutzwassermenge von 3,20 m³/s (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- **Ableiten** einer Wassermenge von 258 l/s aus dem Längenmühlbach in die Fischaufstiegsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge in das Unterwasser (Längenmühlbach) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

1.1.3 Plan

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Markus Geiger, Stadtplatz 9, 94209 Regen, mit Datum 05.09.2024 erstellt und am 25.02.2025 ergänzt. Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- [U1] Deckblatt
- [U2] Erläuterungsbericht
- [U3] Übersichtslageplan M 1:10.000 und 3 alte Kraftwerkspläne
- [U4] Unterlagen Wehrsanierung
- [U4.1] Bestandslageplan vom 30.01.2025 M 1: 100
- [U4.2] Wehrbauwerk mit Tosbecken vom 30.01.2025 M 1: 50
Wehr- und Tosbeckenberechnung
- [U5] Unterlagen Turbinentausch
- [U6] Unterlagen Fischaufstiegsanlage
- [U6.1] Fischaufstiegsanlage vom 30.01.2025 M 1: 100
Berechnung Fischaufstiegsanlage vom 30.01.2025
- [U7] UVP-Vorprüfung
- [U8] energetische Grundlagen gem. Formular IHK
- [U9] Grundstücksverzeichnis mit amtlichem Lageplan

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 04.08.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 26.08.2026 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die bestehende Wasserkraftanlage „TW Spielbauer“ (TW=Triebwerk) liegt am Längenmühlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Es werden die Fl. Nr.: 4476, 4478 und die Gewässer Fl. Nr. 4477 Längenmühlbach (Eigentümer Johannes Spielbauer), 4479 (Eigentümer Markt Pilsting) Gmk. Waibling, Gemeinde Pilsting beansprucht.

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Überlaufwehr, 2023 saniert:
Schütze (Holzbohlen): ca. 2,50 m lichte Durchflussbreite, ca. 0,90 m Überfallhöhe, Entlastungsabfluss 3,50 m³/s bei Vollöffnung (der Holzbohlen).
- Oberwasserkanal:
Ca. 25 m langer Oberwasserlaufkanal (Beton b/t = 5,70 m/ 2,10 m) mit Jank Absperrschütze und vorgesetztem vertikalem Feinrechen (Stababstand: 15 mm, Zulaufbreite = 3,60 m, Wassertiefe = 2,00 m, automatische Rechenreinigungsanlage mit automatisierter Spülrinne). Ca. 20 m flussaufwärts der Schützentafl befindet sich rechtsseitig des Zulaufes ein Überlaufwehr.
Wasserspiegel Eichpfahl 339,80 m ü. NN.
- Unterwasserkanal:
Ca. 7,50 m langer Oberwasserlaufkanal (Beton b/t = 2,80/1,10 m), Wasserspiegel Unterwasser 338,30 m ü. NN.
- Neuer Feinrechen, Einbau 2022:
Im Zuge der Baumaßnahmen der Fischwanderhilfe wurde der bestehende Feinrechen an der Turbine durch einen neuen Feinrechen (vertikaler Stababstand 15 mm, b/t = 5,60/2,05 m, Anstellwinkel 60°) ersetzt, zusätzlich eine automatische Rechenreinigungsanlage mit Spülrinne eingebaut, die über eine Steuerung mit Druckmesssonden geregelt wird.
- Leerschuss:
Ca. 14 m langes Leerschussgerinne (B = 1,40 m bis 1,45 m, Wassertiefe = von 0,70 m bis 1,17 m) mit vorgesetztem Absperrschütz.
- Turbinenhaus:
Kaplan-Schachtturbine ($Q_{\max} = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$, Fallhöhe = 1,50 m, D=1100 mm), Baujahr 2022 von Jank, Ausbauleistung 36 kW, mit stehender Antriebswelle und Riemenantrieb;
Generator ASM, 36 kW bei voller Turbinenöffnung mit Riemenspannvorrichtung und Flachriemenscheibe.
- Fischaufstiegsanlage:
Die 2008 errichtete Anlage war nicht mehr funktionsfähig, konnte gemäß den heutigen Anforderungen nicht mehr saniert werden und wurde zugefüllt. Es wird eine neue Fischaufstiegsanlage an anderer Stelle errichtet.

1.1.5 Wasserrechtliche Historie

	<u>bisherige Nutzung</u>	<u>zukünftige Nutzung</u>
Umfang der Benutzung	$Q = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$
Turbine (Austausch 2022)	$Q = 3,10 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$
	$H_{\text{Nutz}} = 1,50 \text{ m}$	$H_{\text{Nutz}} = 1,50 \text{ m}$
Dotation Fischaufstiegsanlage	$0,200 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,258 \text{ m}^3/\text{s}$
Restwasserabgabe zum Allgemeinwohl	$0,050 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,050 \text{ m}^3/\text{s}$
Stauhöhe m ü. NN (DHHN 12 / Status 100)	339,800 m ü. NN	339,800 m ü. NN

1.1.6 Höhenfestpunkte

- Eichpfahlplatte = genehmigtes Stauziel 339,800 m ü. NN
(HFP7341 0143, nur im DHHN 2016 angegeben: 339,774 m ü. NHN)
- Rückmarke I: Eiserner Kugelbozen an Wohnhaus 341,230 m ü. NN
(HFP7341 0039, nur im DHHN 2016 angegeben: 341,183 m ü. NHN)
- Rückmarke II: Eiserner Kugelbolzen an Wirtschaftsgebäude 340,834 m ü. NN
(HFP7341 0040, nur im DHHN 2016 angegeben: 340,795 m ü. NHN)
- Rückmarke III: lag am Überfallwehr und muss am sanierten Wehr wiederhergestellt und neu eingemessen werden

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Befristung

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2046.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis berechtigt zum Aufstauen des Längenmühlbaches auf die Höhe von 339,80 m ü. NN mit einer zugehörigen Nutzfallhöhe von 1,50 m, zum Ableiten von 258 l/s aus dem Längenmühlbach in die Fischaufstiegsanlage und dem Wiedereinleiten in den Längenmühlbach sowie der Nutzung einer maximalen Wassermenge von bis zu 3,20 m³/s.

Das Stauziel am Wehr ist ständig einzuhalten.

Im Zuge der Erreichung des guten ökologischen Zustandes am Längenmühlbach und der damit verbundenen Aufwertung des ökologischen Systems ist im Zuge zum Wohl der Allgemeinheit ein Verzicht von einer Wassermenge von bis zu 258 l/s unabhängig vom Einflussbereich der Wasserkraftanlage zu dulden.

1.2.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten / Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über (Besitz- und Rechtsnachfolger), wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.2.4 Fischschutz- und Fischabstiegsanlage

Eine Fischschutz- und Fischabstiegsanlage ist innerhalb eines Jahres nach Vorhandensein der allgemein anerkannten Regeln der Technik, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides zu planen.

Die Planungen haben in Abstimmung mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau, unter Einbeziehung der zuständigen Fachstellen zu erfolgen.

1.2.5 Hochwasser und Eisabtrift während des Betriebs

Der schadlose Hochwasserabfluss ist während des gesamten Betriebs sicher zu stellen. Insbesondere ist Sorge zu tragen, dass die Gefahr eines globalen Versagens der Anlage während der gesamten Laufzeit minimiert wird.

Bei Hochwassergefahr bzw. bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss der Träger des Vorhabens alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse bzw. Wetterverhältnisse zu informieren. Dafür hat der Träger des Vorhabens einen Hochwasserbeauftragten zu benennen, sowie einen Alarmplan für den Hochwasserfall – mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. – zu erstellen. Der oder die Beauftragten sind der Kreisverwaltungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die Bedienungsfähigkeit der Stauanlagen bei Frost ist sicherzustellen.

1.2.6 Bauausführung im Zuge der Unterhaltung

Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen.

1.2.7 Bauabnahme und Teilabnahme

Eine Bauabnahme durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) ist 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme erforderlich und dem Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

1.2.8 Gewässerschutz

Bei Bauausführungen sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Während der Unterhaltungsmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Folgegewässer nicht erfolgen.

Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Folgegewässer gelangt.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Treibstoffe, Öle, Fette u. ä. ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes nicht zu besorgen ist. Eingebraachte Baustoffe haben für den Einbau ins Grundwasser zugelassen zu sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Abfluss Bereiches der Vils gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z.B. mittels eines Alarmplans zur Räumung der Baustelle.

1.2.9 Betrieb und Unterhaltung

1.2.9.1 Betrieb

Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass die festgelegten Wasserstände und Mindestwasserabflüsse jederzeit gewährleistet sind. Die Mindestwasserabgaben von 258 l/s in die Fischwanderhilfe haben dabei stets Vorrang vor der Stromerzeugung.

Durch eine geeignete, automatische Steuerung der Anlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Auf die Vermeidung von Schwall- und Sunkerscheinungen ist beim Betrieb der Wasserkraftanlage zu achten.

Das Wasser ist entsprechend dem Zufluss in das Unterwasser weiterzugeben. Eine Verschlechterung der Gewässergüte gegenüber dem Oberwasser ist nicht zulässig.

Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange als möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

Der plan- und bescheidsgemäße Betrieb der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe mit 258 l/s ist jederzeit zu gewährleisten.

Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem Landratsamt Dingolfing-Landau anzuzeigen.

Die Unterhaltung der Gewässer obliegt nach den zuständigen Gesetzen weiterhin der Kommune. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten so durchgeführt werden, dass die Funktionsfähigkeit jederzeit gegeben ist und die Beeinträchtigung fremder Grundstücke und Anlagen vermieden wird.

1.2.9.2 Unterhaltung

Zur Wasserkraftanlage gehören die unter dem Bescheid vom 05.03.2003, Az.: 42-643/2/37, genehmigten Anlagenteile, das sanierte Überlaufwehr und die geplante Fischaufstiegsanlage.

1. Der Betreiber hat den Längenmühlbach von der Schanzbrücke (oberhalb der Spielbauermühle) bis zur Gierster-Brücke (1. Brücke oberhalb Pongratz-Mühle) zu unterhalten.

Die Strecke beträgt insgesamt ca. 1,75 Kilometer.

Darüber hinaus hat der Betreiber zu unterhalten:

2. die Fischaufstiegsanlage,

3. das Überlaufwehr,

4. alle der Benutzung dienenden Anlagenteile sowie Anlagen, die den Mindestabfluss und den freien Fischzug gewährleisten im bewilligten, plangemäßen und funktionstüchtigen Zustand.

Verklausungen sind stets unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere vor und in der Fischwanderhilfe sind die Schlitzte regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

Auflandungen, die sich im Längenmühlbach als Folge des Anlagenbetriebes bilden, sind auf Kosten des Betreibers zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu entfernen und abzufahren. Das Material darf nicht in das Unterwasser abgeführt oder im Überschwemmungsgebiet des Längenmühlbaches verbleiben.

Alle Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen und sollten nicht während der Laichzeit/Hauptlaichzeit vorgenommen werden.

1.2.9.3 Umgang mit Rechengut

Das anfallende natürliche Geschwemmsel wird vom Rechenreiniger (vollautomatische Rechenreinigungsmaschine mit Spülrinne) aus dem Triebwerkskanal gehoben und mittels Spülstoß über die Spülrinne in den bestehenden Leerschusskanal in den Längenmühlbach abgeschwemmt.

Anfallender Zivilisationsmüll ist auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Angeschwemmte Bäume oder Wurzelstöcke können eine Gefahr für die Unterlieger darstellen und dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Aufgrund der Bedeutung von organischem Material für das Ökosystem Fließgewässer ist das gewässerträchtige Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material, z.B. Laub und Äste, handelt. Voraussetzung ist, dass das Material keine Stoffe enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können, die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verklausungen, führen kann. Insbesondere Zivilisations- und Sondermüll sowie große Mengen organischen Materials (z.B. Gras, Heu, Baumstämme) dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Das wieder einzubringende Treib-/Rechengut ist mit einem Spülstoß und in kleineren Chargen (z.B. täglich) wieder einzubringen. Das schlagartige Einbringen größerer Mengen ist nicht zulässig.

Sollten sich im Unterwasser Verklausungen und Haufwerke bilden, sind auch diese durch den Betreiber zu entfernen.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Erhaltung eines leistungsfähigen Abflussquerschnitts muss dieses Treibgut im Hochwasserfall die Anlage gefahrlos und sicher passieren oder ggf. entnommen werden. Bei Verklausungen im Hochwasserfall ist eine rasche Entnahme sicherzustellen.

1.2.9.4 Geschiebemanagement

Entnommenes Geschiebe ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verwerten. Die Wiedereinbringung in das Gewässer ist nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Fachberatung für Fischerei zulässig.

1.2.9.5 Betriebsvorschrift

Das Führen eines Betriebstagebuchs sowie die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen (Eigenüberwachung) dienen vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Betriebsweise der Wasserkraftanlage zu dokumentieren und ggf. diese gegenüber dem Landratsamt Landshut oder dem Wasserwirtschaftsamt Landshut nachweisen zu können.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist täglich die Gewährleistung der Mindestwassermengen in der Fischaufstiegsanlage und im Hochwasserentlastungsgerinne sowie die Freihaltung der Mindestwasseröffnungen von Verklausungen zu kontrollieren.

Die Unterlagen über den bescheidsgemäßen Betrieb sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

1.2.10 Überwachung, Baustellenüberwachung

Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen.

Mit der laufenden Betreuung der Baustelle ist eine geeignete Fachkraft zu beauftragen. Diese hat die ordnungsgemäße Bauausführung den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten. Die Baumaßnahme ist lückenlos zu dokumentieren.

Der Antragsteller ist verpflichtet die behördliche Überwachung zu dulden.

1.2.11 Bestandspläne

Nach Ausführung der geplanten Abrisse und Erstellung der Fischaufstiegshilfe sind wie folgt Bestandspläne zu erstellen und 2-fach auf Papier sowie digital zu übergeben.

Unterlage 4.1 wird zum Bestandsübersichtslageplan. Hier ist die FAAH nach deren Erstellung einzuzeichnen, abgerissene Bauwerke oder Bäume sind zu entfernen, Prüfbemerkungen einzuarbeiten, die noch zu setzende Rückmarke mit ihren Daten anzugeben.

Unterlage 4.2 (Wehr): Prüfbemerkungen sind einzuarbeiten, das Höhensystem der Höhen (ohne Einheiten) ist in der Legende anzugeben oder die jeweiligen Höhen sind mit Einheiten zu versehen.

Unterlage 6.1 (Fischaufstiegsanlage): Prüfbemerkungen sind einzuarbeiten, das Höhensystem der Höhen (ohne Einheiten) ist in der Legende anzugeben oder die jeweiligen Höhen sind mit Einheiten zu versehen.

1.2.12 Anzeigepflichten

Baubeginn und Baufertigstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Jede bauliche Änderung gegenüber dem planlich genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

1.2.13 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

1.3 Hinweise

1.3.1 Hinweise für den Antragsteller

1.3.1.1 behördliche Überwachung

Der Antragsteller ist verpflichtet die behördliche Überwachung zu dulden.

1.3.1.2 Betrieb

Der Betreiber ist eigenverantwortlich für die Einhaltung bestehender, aber auch neuer, geänderter Vorschriften verantwortlich. Sich daraus ergebende möglicherweise erforderliche Änderungen der Anlage sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuführen.

1.3.1.3 Arbeitssicherheit

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

2. Plangenehmigung

2.1 Gegenstand der Plangenehmigung

Herr Hannes Spielbauer - im folgenden Unternehmer genannt - wird auf seinen Antrag vom 05.09.2024, ergänzt am 25.02.2025, die Plangenehmigung erteilt zum

- **Neubau** der Fischaufstiegsanlage neben dem Krafthaus, Fl.Nr. 4478
- **Austausch** der Turbine und des Schützes, Fl.Nr. 4477 (Längenmühlbach)
- **Einbau** eines neuen vertikalen Feinrechens, Fl.Nr. 4477 (Längenmühlbach)
- **Sanieren** des Überlaufwehres, Fl.Nr. 4479

2.1.2 Zweck der Plangenehmigung

Die Benutzung des Längenmühlbaches dient zur Stromgewinnung.

2.1.3 Plan

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Markus Geiger, Stadtplatz 9, 94209 Regen, mit Datum 05.09.2024 erstellt und am 25.02.2025 ergänzt. Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- [U1] Deckblatt
- [U2] Erläuterungsbericht
- [U3] Übersichtslageplan M 1:10.000 und 3 alte Kraftwerkspläne
- [U4] Unterlagen Wehrsanierung
 - [U4.1] Bestandslageplan vom 30.01.2025 M 1: 100
 - [U4.2] Wehrbauwerk mit Tosbecken vom 30.01.2025 M 1: 50
 - Wehr- und Tosbeckenberechnung
- [U5] Unterlagen Turbinentausch
- [U6] Unterlagen Fischaufstiegsanlage
 - [U6.1] Fischaufstiegsanlage vom 30.01.2025 M 1: 100
 - Berechnung Fischaufstiegsanlage vom 30.01.2025
- [U7] UVP-Vorprüfung
- [U8] energetische Grundlagen gem. Formular IHK
- [U9] Grundstücksverzeichnis mit amtlichem Lageplan

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 04.08.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 26.08.2026 versehen.

2.1.4 Beschreibung der Anlage

Die bestehende Wasserkraftanlage „TW Spielbauer“ liegt am Längenmühlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Es werden die Fl.Nr. 4476, 4478 und die Gewässer, Fl.Nr. 4477 Längenmühlbach (Eigentümer Johannes Spielbauer), 4479 (Eigentümer Markt Pilsting), Gemarkung Waibling, Gemeinde Pilsting, beansprucht.

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

Überlaufwehr, 2023 saniert:

- Schütze (Holzbohlen): ca. 2,50 m lichte Durchflussbreite, ca. 0,90 m Überfallhöhe, Entlastungsabfluss 3,50 m³/s bei Vollöffnung (der Holzbohlen).
- Oberwasserkanal:
Ca. 25 m langer Oberwasserlaufkanal (Beton b/t = 5,70 m/ 2,10 m) mit Jank Ab-sperrschütze und vorgesetztem vertikalem Feinrechen (Stababstand: 15 mm, Zulauf-breite = 3,60 m, Wassertiefe = 2,00 m, automatische Rechenreinigungsanlage mit automatisierter Spülrinne). Ca. 20 m flussaufwärts der Schützentafel befindet sich rechtsseitig des Zulaufes ein Überlaufwehr.
Wasserspiegel Eichpfahl 339,80 m ü. NN.
- Unterwasserkanal:
Ca. 7,50 m langer Oberwasserlaufkanal (Beton b/t = 2,80/1,10 m), Wasserspiegel

Unterwasser 338,30 m ü. NN.

- Neuer Feinrechen, Einbau 2022:
Im Zuge der Baumaßnahmen der Fischwanderhilfe wurde der bestehende Feinrechen an der Turbine durch einen neuen Feinrechen (vertikaler Stababstand 15 mm, b/t = 5,60/2,05 m, Anstellwinkel 60°) ersetzt, zusätzlich eine automatische Rechenreinigungsanlage mit Spülrinne eingebaut, die über eine Steuerung mit Druckmesssonden geregelt wird.
- Leerschuss:
Ca. 14 m langes Leerschussgerinne (B = 1,40 m bis 1,45 m, Wassertiefe = von 0,70 m bis 1,17 m) mit vorgesetztem Absperrschütz.
- Turbinenhaus:
Kaplan-Schachtturbine ($Q_{\max} = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$, Fallhöhe = 1,50 m, D=1100 mm), Baujahr 2022 von Jank, Ausbauleistung 36 kW, mit stehender Antriebswelle und Riemenantrieb;
Generator ASM, 36 kW bei voller Turbinenöffnung mit Riemenspannvorrichtung und Flachriemenscheibe.
- Fischaufstiegsanlage:
Die 2008 errichtete Anlage war nicht mehr funktionsfähig, konnte gemäß den heutigen Anforderungen nicht mehr saniert werden und wurde zugefüllt. Es wird eine neue Fischaufstiegsanlage an anderer Stelle errichtet.

2.1.5 Wasserrechtliche Historie

	<u>bisherige Nutzung</u>	<u>zukünftige Nutzung</u>
Umfang der Benutzung	$Q = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$
Turbine (Austausch 2022)	$Q = 3,10 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,20 \text{ m}^3/\text{s}$
	$H_{\text{Nutz}} = 1,50 \text{ m}$	$H_{\text{Nutz}} = 1,50 \text{ m}$
Dotation Fischaufstiegsanlage	$0,200 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,258 \text{ m}^3/\text{s}$
Restwasserabgabe zum Allgemeinwohl	$0,050 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,050 \text{ m}^3/\text{s}$
Stauhöhe m ü. NN (DHHN 12 / Status 100)	339,800 m ü. NN	339,800 m ü. NN

2.1.6 Höhenfestpunkte

- Eichpfahlplatte = genehmigtes Stauziel 339,800 m ü. NN
(HFP7341 0143, nur im DHHN 2016 angegeben: 339,774 m ü. NHN)
- Rückmarke I: Eiserner Kugelbozen an Wohnhaus 341,230 m ü. NN
(HFP7341 0039, nur im DHHN 2016 angegeben: 341,183 m ü. NHN)
- Rückmarke II: Eiserner Kugelbolzen an Wirtschaftsgebäude 340,834 m ü. NN
(HFP7341 0040, nur im DHHN 2016 angegeben: 340,795 m ü. NHN)

- Rückmarke III: lag am Überfallwehr und muss am sanierten Wehr wiederhergestellt und neu eingemessen werden.

2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.2.1 Unterhaltung

Die Unterhaltung der Fischaufstiegsanlage sowie des Überlaufwehres und der Ufer, obliegt dem Antragssteller. Die Unterhaltungs- und Pflegearbeiten sind so durchzuführen, dass die biologische Wirksamkeit des Gewässers erhalten bleibt.

Die Anlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine Beeinträchtigung fremder Grundstücke, des Wassernutzungsrechts und der Anlagen vermieden wird.

2.2.2 Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten.

Über Beginn und Beendigung der Arbeiten, bei unvermeidbaren Stauabsenkungen sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist der Fischereiberechtigte sowie Ober- und Unterlieger rechtzeitig vorher (nach Möglichkeit mindestens 3 Wochen vorher) zu verständigen.

Maßnahmen, durch die Dritte Schaden erleiden können, sind zu unterlassen.

Bei anfallenden Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Gewässer abgeschwemmt oder eingeleitet wird. Dazu ist ein gesonderter Pumpenkreislauf und ein gesonderter Absetzcontainer nötig, dessen Inhalt abfallrechtlich entsorgt werden muss.

Das Abraumgut (Schlick), das zur Gründung des Fischaufstiegs und der angrenzenden Wände entnommen wird, ist abzutransportieren und nach den abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen. Eine Verwendung als Auffüllmaterial ist nicht zulässig. Während der Baumaßnahmen sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu unterhalten. Ein Abschwemmen von Sand und Schlamm ist möglichst gering zu halten.

Das Räumgut darf im Überschwemmungsgebiet nur zwischengelagert werden bis seine Konsistenz einen wirtschaftlich sinnvollen Abtransport zur Wiederverwertung bzw. ggf. Deponierung erlaubt.

2.2.3 Fischaufstiegsanlage

Die Fischaufstiegsanlage ist gemäß der genehmigten Planung bis spätestens 31.08.2027 zu errichten.

Vorrichtungen, die den Betrieb der Wanderhilfe gewährleisten, sind immer in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten.

Der Einlauf zur Anlage ist ständig offen zu halten, er darf nur für die Revisionsarbeiten vorübergehend geschlossen werden. Dafür soll eine Absperrvorrichtung vorgesehen werden.

Die Öffnung am Zulaufgerinne der Fischaufstiegsanlage ist mittels eines Schwimmbalkens bzw. Treibgutabweisers vor einer Verklausung zu schützen. Sollte sich dennoch Treibgut an der Öffnung sammeln, so ist dieses unverzüglich zu entfernen.

Unterstrom des Einlaufbauwerkes ist eine Messlatte spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzubringen, um den Höhenunterschied nach dem ersten Schlitz (0,115 m) und folgend den Abfluss von 258 l/s kontrollieren zu können. Die genaue Lage kann bei einem Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut vor Ort festgelegt werden (poststelle@wwa-landshut.bayern.de) und ggf. eine Durchflussmessung zur Kontrolle erfolgen.

Um die optimale Funktion der Anlage zu gewährleisten, sollte die Sohlsubstratauflage in der gesamten Fischaufstiegsanlage mit Abstiegs Potenzial 0,3 m nicht unterschreiten. Der Höhenunterschied zwischen den einzelnen Becken soll 0,115 m und darf max. 0,12 m betragen. Eine Mindestwassertiefe von 0,70 m (Beckenmitte) über die gesamte Fischaufstiegsanlage ist zu gewährleisten – mit Ausnahme der angerampten Zonen im Schlitzbereich.

Die Einstiegsstelle im Unterwasser ist so zu gestalten, dass es zu keinen Uferanbrüchen oder Auskolkungen kommt.

Die Nachweise über den bescheidsgemäßen Betrieb sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Unterhaltungsmaßnahmen sollten nicht während der Laichzeit/ Hauptlaichzeit vorgenommen werden.

Vor der Abnahme durch den PSW ist ein gemeinsamer Ortstermin mit der Fachberatung durchzuführen.

2.2.3.1 Rückmarke III

Die Rückmarke III ist nach dem Merkblatt Nr. 2.4./6 Nähe des sanierten Überlaufwehres wieder herzustellen bzw. neu zu setzen und neu einzumessen. Dazu ist mindestens eine Höhenangabe zu DHHN 12 nötig, um von der Rückmarke auf den im DHHN 12 festgelegten Eichpfahl rückvermessen zu können. Ebenso ist möglichst die Höhe im DHHN 2016 anzugeben. Die Messung ist durch den PSW zu sichten und in der Abnahme zu kommentieren.

2.2.3.2 Rechen

Es ist zu gewährleisten, dass sich die neue Rechenanlage ständig in einem optimalen funktionstüchtigen Zustand befindet.

2.2.3.3 Überlaufwehr

Das bereits 2023 sanierte Wehr bzw. dessen oberste Staurohle ist auf das genehmigte Stauziel von 339,800 m ü. NN (DHHN 12) anzugleichen und durch den PSW zu kontrollieren und in der Abnahme zu kommentieren.

Zur Wasserhaltung und entgegen der Gefahr von Grundbruch bzw. Unterspülen wurden Spundbohlen gerammt (s. Plan 4.2), welche im Untergrund verblieben sind.

2.2.3.4 Standsicherheiten

Die Standsicherheiten der bestehenden Ufermauern sowie der geplanten (Stahl-) Betonwände als Begrenzung des Ein- sowie Auslaufes der Fischaufstiegsanlage werden grundsätzlich vorausgesetzt.

2.2.4 Bauabnahme, Teilabnahme

Eine Bauabnahme bezüglich der Umbauten, der Einbauten und der Rückmarke III ist durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) ist 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme erforderlich.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

Im Abnahmeprotokoll sollen Fotos zu allen beantragten und erfolgten Umbauten enthalten sein.

2.2.4.1 Bestandsübersichtsplan

Zur Abnahme ist ein Bestandsübersichtsplan im Maßstab 1:100 auf Basis der Unterlage 4.1 zu erstellen. Weiterhin sind die Bestandspläne auf Basis der Unterlage 4.2 und 6.1 zu erstellen und die Prüfbemerkungen zu beachten und nachzutragen. Alle Pläne sind 2-fach auf Papier sowie digital nach Fertigstellung innerhalb von 3 Monaten zu übergeben.

Dabei ist der Plan 4.1 folgendermaßen zu ergänzen:

- verwendetes Höhensystem bzgl. der Höhen, die keine Bezeichnung der Einheit haben
- Rückmarke I bis III inkl. Lage und Beschreibung im Höhensystem DHHN 12 und DHHN2016
- Prüfbemerkungen beachten und nachtragen

2.2.7 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Im Bereich der neuen Fischaufstiegsanlage ist Gehölzbewuchs vorhanden. Soweit möglich, ist dieser zu erhalten. Notwendige Gehölzrodungen sind in der Zeit von 1.10 bis 28.2 durchzuführen.

2.2.8 Anzeigepflichten

Baubeginn und Baufertigstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Jede bauliche Änderung gegenüber dem planlich genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

2.2.9 Ausgleich von Schäden

Der Antragsteller hat für Schäden, die Inhaber von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen entstehen und die nachweisbar auf die Herstellung der Fischaufstiegsanlage, des Überlaufwehres oder der sonstigen Umbauten bezüglich der Wasserkraftanlage zurückzuführen sind, vollen Ersatz zu leisten.

2.2.10 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung geht mit allen Rechten / Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über (Besitz- und Rechtsnachfolger), wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.2.11 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten für die Plangenehmigung die in Ziffer 1.2 aufgeführten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen sinngemäß.

2.3. Hinweise

2.3.1 Hinweise für den Antragssteller

Es wird empfohlen für eine gute Beschattung des Gewässers am Rande des Gewässers an geeigneter Stelle Weidensteckhölzer zu pflanzen und als Kopfweiden zu entwickeln. Aufgrund des Bibervorkommens sollten die Pflanzungen mit Drahtgeflecht geschützt werden.

2.3.2 Überwachung und Betretungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, die behördliche Überwachung zu dulden. Der Zutritt für die Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden zu den Grundstücken und Anlagen muss gewährleistet sein.

2.3.3 Bauwasserhaltung

Eine gegebenenfalls notwendige Bauwasserhaltung ist gesondert zu beantragen. Dazu wird eine schematische Darstellung im Lageplan und eine Beschreibung des Bauablaufes in folgendem Umfang benötigt:

- Bauablaufplan, M 1:100 mit Beschreibung
- Lage der Absetzbecken und Pumpenkreislauf
- Ggf. Schnitt inkl. Darstellung Abdichtung gegen drückendes Wasser
- Lage und ca. Dauer der einzelnen Bauwasserhaltungen (ggf. Dammbalkenverschluss, Big Bags, ggf. Spundwände etc.)
- Absetzcontainer für Wasser mit Betonschlempe
- Volumen-/Mengenangaben von Absetzbecken etc.
- geplante Pumpenart (inkl. Förderleistung und Laufzeiten)
- Darstellung der Einleitungsstelle, des Absetzbeckens und Angabe zur Verweildauer im Becken, Angabe der ungefähren Bauzeit

3. Einwendungen

Die Einwendungen in der Stellungnahme des Bund Naturschutz Kreisgruppe Dingolfing Landau vom 17.10.2025 sind zulässig, werden jedoch teilweise als unbegründet zurückgewiesen und teilweise stattgegeben.

4. Kosten

4.1 Herr Hannes Spielbauer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.1.1 Die Gebühr für die Plangenehmigung beträgt 250,00 Euro,

die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 300,00 Euro,
insgesamt somit 550,00 Euro.

4.1.2 Auslagen sind in Höhe von 1.373,62 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Herr Hannes Spielbauer hat mit Planunterlagen vom 05.09.2024, ergänzt am 25.02.2025 eine wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG beantragt.

Die bestehende Wasserkraftanlage „TW Spielbauer“ ist eine alte Mühle, die bereits vor 1909 durch das Bezirksamt Landau a.d. Isar erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bestand. Seit 1956 wurde für dieses Triebwerk durchgehend eine wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung des Längenmühlbaches erteilt. Die letzte Gestattung vom 05.03.2003 war bis 31.12.2022 befristet.

Die Wasserkraftanlage „TW Spielbauer“ liegt am Längenmühlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Es werden die Fl.Nr. 4476, 4478 und die Gewässer, Fl.Nr. 4477 Längenmühlbach (Eigentümer Johannes Spielbauer), 4479 (Eigentümer Markt Pilsting), Gemarkung Waibling, Gemeinde Pilsting, beansprucht.

Die vorhandene Wasserkraftanlage soll im zuletzt genehmigten Umfang weiter betrieben werden und technisch saniert bzw. erneuert werden. Lediglich die Dotation in die Fischaufstiegsanlage hat sich auf 258 l/s erhöht. Die Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung von CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

Folgende Benutzungen liegen vor:

- Aufstauen des Längenmühlbaches auf 339,80 m ü. NN (DHHN12) mit einer zugehörigen Nutzfallhöhe von 1,50 m und einer maximalen Nutzwassermenge von 3,20 m³/s (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten einer Wassermenge von 258 l/s aus dem Längenmühlbach in die Fischaufstiegsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge in das Unterwasser (Längenmühlbach) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Die Wasserkraftanlage wird so betrieben, dass der vorgegebene Mindestwasserabfluss jederzeit gewährleistet ist. Die Beschickung der Fischaufstiegsanlage (258 l/s) hat dabei stets Vorrang vor der Stromerzeugung.

Ferner wurde ein Antrag auf Plangenehmigung für die bestehende Wasserkraftanlage gestellt. Folgendes Vorhaben wurde erteilt:

- Neubau der Fischaufstiegsanlage neben dem Krafthaus, Fl.Nr. 4478
- Austausch der Turbine und des Schützes, Fl.Nr. 4477 (Längenmühlbach)
- Einbau eines neuen vertikalen Feinrechens, Fl.Nr. 4477 (Längenmühlbach)

- Sanieren des Überlaufwehres, Fl.Nr. 4479

Die 2008 errichtete Anlage war nicht mehr funktionsfähig, konnte gemäß den heutigen Anforderungen nicht mehr saniert werden und wurde zugefüllt. Nun wird die Fischaufstiegsanlage an anderer Stelle neugebaut.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut als amtlicher Sachverständiger sowie die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau, die Fischereiberechtigten und die Industrie- und Handelskammer in öffentliche Belange gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau, auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau sowie durch die Gemeinde Pilsting öffentlich bekannt gemacht.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, der Industrie- und Handelskammer und dem Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Dingolfing-Landau abgegeben.

Einwendungen durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurden hierzu erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 29.04.2026 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt. Der Einwendungsführer Bund Naturschutz in Bayern e.V., vertreten durch Herrn Hirmer, nahm daran teil. Hinsichtlich der weiteren Teilnehmer sowie des Verlaufs wird auf die Niederschrift vom 29.04.2026 verwiesen.

II.

1.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2.1

Der Antragsteller Herr Hannes Spielbauer hat mit Planunterlagen vom 05.09.2024 eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt. Den Antragsunterlagen liegen jedoch keine genaue Erklärung gemäß §14 Abs. 1 WHG bei, welche eine Bewilligung begründen würde. Aus diesem Grund kann lediglich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis sind die §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Das für die gehobene Erlaubnis gem. Art. 69 BayWG vorgeschriebene förmliche Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG und des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVPG) wurde durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im Internet im UVP-Verbundportal veröffentlicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Wasserrechts (§ 5 WHG) wurden beachtet.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei.

Die Befristung der Erlaubnis beruht auf § 13 Abs. 1 WHG, wobei der genehmigte Zeitraum im Rahmen der üblichen Bewilligungszeiträume liegt. Die Ertüchtigung der Anlage ist mit hohen Investitionskosten verbunden, weshalb der genehmigte Zeitraum von 20 Jahren ab Bescheiddatum gewährt wird. Ebenfalls wird dadurch vermieden, dass sich die Dauer des förmlichen Verfahrens zulasten der tatsächlichen Gestattungszeit auswirkt. Eine Erteilung der Erlaubnis bis 31.12.2046 ist somit verhältnismäßig

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Die festgelegten Anzeigepflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

Betriebsrecht und Überwachungen beruhen auf den §§ 100, 101 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht beruht auf § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 BayWG.

Die Festsetzung, dass der Unternehmer einen Wasserentzug von bis zu 50 l/s für bestimmte öffentliche Zwecke bzw. aus Gründen des Gemeinwohls (z.B. für Zwecke der Bewässerung, der Wasserversorgung, der Grundwasseranreicherung oder zur Aufbesserung der Restwassermenge im Mutterbett) zu dulden hat und zusätzlich 258 l/s zur Herstellung der Durchgängigkeit verbleiben bzw. für die Bewässerung einer zu errichtenden Fischaufstiegshilfe entschädigungslos abgegeben werden müssen, beruht auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG.

Die Planung der Fischschutz- und Fischabstiegsanlage ist zum Erhalt des Fischschutzes und der Herstellung der Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG erforderlich. Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen hat für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer große Bedeutung. Sie ist insbesondere eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes. Da derzeit kein Stand der Technik vorhanden ist, wäre die Errichtung eines Fischabstiegs nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durch Abbruch eines Wirtschaftsgebäudes möglich. Dies wäre nicht verhältnismäßig durchführbar. Aus diesem Grund wurde eine angemessene Frist von 1 Jahr sobald ein allgemein anerkannter

Stand der Technik vorliegt bzw. 5 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides für erneute Planungen einer Fischabstiegsanlage festgelegt.

Da dem Antragsteller die Durchführung des Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzungen einem bestimmten Zweck dienen, die nach einem bestimmten Plan verfolgt werden, konnte die gehobene Erlaubnis erteilt werden. Sie dient dem Zweck, elektrische Energie zu erzeugen und die Voraussetzungen der §§ 33 bis 35 WHG zu erfüllen (ergänzt durch die Plangenehmigung).

2.2

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben der Erneuerung der Fischaufstiegsanlage, dem Austausch der Turbine und des Schützes, dem Einbau eines neuen vertikalen Feinrechens sowie dem Sanieren des Überlaufwehres um die wesentliche Umgestaltung der Fischaufstiegsanlage sowie der Wasserkraftanlage und damit um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedarf.

Eine Plangenehmigung kann durchgeführt werden, wenn ein Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist (§68 Abs. 2 WHG).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage waren einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gem. § 5 UVPG (Nr. 13.14 und 13.18.1 Anlage 1 UVPG) zu unterziehen. Eine Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Prüfung zu erfolgen hat.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom September 2008 wurde eine Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfe (Q= 200 l/s) Lage vor Überlaufwehr) genehmigt und errichtet. Diese ist teilweise durch Nager zerstört und kann nicht mehr gemäß Stand der Technik saniert werden. Aus diesem Grund wird eine Fischaufstiegsanlage an anderer Stelle geplant und die bisherige verfüllt.

Die geplante Fischaufstiegsanlage wird auf der Fl. Nr. 4478 (Eigentümer Herr Spielbauer), Gmkg. Waibling, Gemeinde Pilsting, errichtet und liegt ca. 10 m flussabwärts des Überlaufwehres, rechtsseitig am Gewässer.

Der Einlauf des Fischaufstiegs ist ca. 3,20 m vom Grobrechen und ca. 11 m vom Feinrechen entfernt.

Im Oberwasser wurde jedoch vor dem Einlaufbecken des Fischaufstiegs eine Anrampung 1:2 bis Flusssohle vorgesehen, sodass auch absteigende, sohlnahe Schwimmer die theoretische Chance haben, über den Fischaufstieg abzusteigen. Zudem ist unter Ziffer 1.2.4 die Planung einer Fischabstiegsanlage vorgesehen.

Die Anforderungen der §§ 34 und 35 WHG sind somit erfüllt.

Es werden über die Fischaufstiegshilfe (kraftwerksnah) 258 l/s abgeleitet. Dies ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften des Gewässers.

Eine ausreichende Mindestwasserführung ist gemäß § 33 WHG gegeben.

Bei Einhaltung der speziellen gesetzlichen Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG kann davon ausgegangen werden, dass am Längenmühlbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt.

Ferner sind schädliche Gewässerveränderungen durch die beantragten Maßnahmen bei Beachtung der festgelegten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Auch sind die zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 35, 34, 33 WHG eingehalten, die Bewirtschaftungsziele von § 27 WHG werden gewahrt. Die Gewässerausbaugrundsätze nach § 67 Abs. 1 WHG werden berücksichtigt.

Seitens naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umbaumaßnahme.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Fachberatung für Fischerei.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 WHG und aus Art. 37 BayWG. Die Unterhaltungsstrecke entspricht dem bisherigen Umfang.

Für die gesamten Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen.

Die festgelegten Anzeigepflichten sind erforderlich um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht beruht auf § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 BayWG.

Der Plan konnte genehmigt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

3.

Begründung der Entscheidung über Einwendungen:

Der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Voraussetzungen für eine Bewilligung liegen nicht vor) wird durch Ziffer 1.1 Rechnung getragen, da eine gehobene Erlaubnis erteilt wird. Eine explizite Begründung für eine Bewilligung im Sinne des § 14 WHG durch den Antragsteller liegt nicht vor.

Dem Punkt 2 der Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Maßnahmen zum Fischschutz) wird durch 2.2.3 Rechnung getragen. Die Fischaufstiegsanlage wird an den allgemeinen anerkannten Stand der Technik angepasst, zudem wurde zum Fischschutz an

diesem Standort ein Feinrechen mit 15 mm Stababstand eingebaut. Es handelt sich hierbei um eine Bestandsanlage.

Dem Punkt 5 der Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Abwärtsdurchgängigkeit) wird mit Ziffer 1.2.4 Rechnung getragen.

Im Übrigen werden die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen:

Punkt 3 der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Schädigungsrate Kaplan turbine) wird zurückgewiesen, da für den Fischschutz an diesem Standort bereits ein Feinrechen mit einem 15 mm Stababstand eingebaut wurde. Die gängigsten eingebauten Turbinenarten sind die Francis- und Kaplan turbine, wobei die Kaplan turbine aufgrund ihrer Bauart grundsätzlich ein geringeres Schädigungspotenzial besitzt.

Der Punkt 4 der Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Stababstand Horizontalrechen) wird zurückgewiesen, da das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Amtlicher Sachverständiger einen vertikalen Feinrechen mit 15 mm Stababstand als ausreichend wertet.

Der Punkt 6 der Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Lockströmung) wird zurückgewiesen, da die Fachberatung für Fischerei die Dotation von 258 l/s hinsichtlich der erzeugten Leitströmung als nicht problematisch einstuft. Auch das Wasserwirtschaftsamt Landshut sieht einen geforderten Nachweis über eine ausreichende Lockströmung mit 258 l/s nicht vor.

Punkt 7 der Einwendungen (fehlender Bericht UVP) wird zurückgewiesen, da das für die gehobene Erlaubnis gem. Art. 69 BayWG vorgeschriebene förmliche Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG und des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVPG) durchgeführt wurde. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

4.

Die grundsätzliche Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs.1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich für die gehobene Erlaubnis auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. TNr. 8.IV.0/1.1.1.1, 8.I.V.0/1.1.2.1, 8.I.V.0/1.1.4.7 und 8.I.V.0/3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Gebührenfestsetzung für die Plangenehmigung stützt sich auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. TNr. 8.IV.0/1.14.2.1.2.1.

Die Entscheidung über die Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
3. Mit Ablauf des 31.12.2046 erlischt die Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

Niemeyer
Regierungsrätin